

Ordnung der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“

Aufgrund Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 über Sonderwirtschaftszonen (Gesetzblatt Nr 123, Pos. 600 mit späteren Änderungen)¹ wird die vorliegende auf dem Gebiet der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ geltende Ordnung ausgegeben.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Ordnung bestimmt die Art. und Weise des Verwaltens der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“, weiter „Zone“ genannt, durch die Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ AG mit dem Sitz in Starachowice, weiter „Verwalter“ genannt
2. Sooft die Bezeichnung „Gesetz“ eingesetzt wird, betrifft sie das am Anfang erwähnte Gesetz über Sonderwirtschaftszonen.

§ 2

Die Ordnung gilt auf dem ganzen Gebiet der Zone, das in der Anlage zur Verordnung des Ministerrats vom 14. September 2004 über Starachowice- Sonderwirtschaftszone (Gesetzblatt vom 2004, Nr.222, Pos.2253 mit Änderungen)^{2/}

Kapitel 2 Berechtigungen und Pflichten des Verwalters

§ 3

1. Der Verwalter ist insbesondere berechtigt:

- 1) zur Führung der Ausschreibungen oder Verhandlungen zwecks der Festlegung der Unternehmer, die eine Genehmigung für die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone erhalten werden, gemäß der Verordnung des Wirtschaftsministers^{3/} vom 15 November 2004 über die Ausschreibungen und Verhandlungen sowie Kriterien der Bewertung der Pläne der wirtschaftlichen Unternehmen, die durch Unternehmer auf dem Gebiet der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ betrieben werden sollen.(GB Nr.254, Pos.2547) die aufgrund Art. 17 Abs. 1a des Gesetzes ausgegeben wurde.
- 2) zur Erteilung, im Namen von Wirtschaftsminister, der Genehmigungen für wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone und zur Ausübung einer laufenden Kontrolle der Tätigkeit der Unternehmer, die eine Genehmigung bekommen haben, gemäß der Verordnung vom 13. Juni 2001 über die Übertragung an die Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ der Erteilung der Genehmigungen für die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Ausübung der laufenden Kontrolle der Tätigkeit der Unternehmer auf dem Gebiet der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ sowie Festlegung des Bereiches dieser Kontrolle (Gesetzblatt Nr. 67 vom 2001, Pos. 703), die aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes ausgegeben wurde.
- 3) zur Ausgabe der Gutachten für den Wirtschaftsministers über die Unternehmer, die sich um die Genehmigung für die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone bewerben, in den Fällen, die im Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehen sind,
- 4) zur Ausgabe der Gutachten vor der Ausgabe der Entscheidung des Wirtschaftsministers über Zurückziehung oder Beschränkung der Genehmigung aufgrund Art. 16 Abs. 6 des Gesetzes.
- 5) zum Vorkauf des Eigentumsrechts und der Erbnutzung der Grundstücke, die auf dem Gebiet der Zone gelegen sind, gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes
- 6) zur Führung der Erfassung der Unternehmer, die eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone führen.

2. Aufgrund der getrennt abgeschlossenen Verträge kann der Verwalter die Ausschreibungen für den Verkauf, Erbnutzung oder Verpachtung der auf dem Gebiet der Zone gelegenen Immobilien führen, die kein Eigentum des Verwalters sind. Für diese Tätigkeiten erhebt der Verwalter eine Provision.

§ 4

1. Die durch den Verwalter geführte Erfassung der auf dem Gebiet der Zone wirtschaftliche Tätigkeit führenden Unternehmer, gemäß Art. 3 Abs. 1 Pkt. 6, bezweckt insbesondere:
 - a) die Feststellung der Lokalisierung der Unternehmer
 - b) die Führung und Aktualisierung der Situationspläne der Zone
 - c) die Führung des Informationsdienstes über die Zone

- d) die Feststellung und Erhebung aller Forderungen aus den durch den Verwalter aufgewendeten Kosten, die im Par. 12 und 13 der Ordnung erwähnt werden.

2. Die Eigentümer oder bedingte Besitzer der auf dem Gebiet der Zone gelegenen Immobilien sind verpflichtet, die Absicht der Aufnahme aller in der Genehmigung nicht enthaltenen Wirtschaftstätigkeit in die Erfassung anzumelden.

3. Die Erfassung der Unternehmer bildet eine Grundlage für den Abschluß der Verträge über die Dienstleistungen und Verwaltungsdienst zwischen dem Verwalter und den Unternehmern sowie für die Feststellung der mit der Verwaltung der Zone und mit der Instandhaltung der allgemeinen Infrastruktur verbundenen Kosten.

§ 5

1. Der Verwalter bestimmt die Entwicklungsrichtungen der Zone. Zu diesem Zweck:

- 1) sammelt er Informationen und erteilt geodätische Informationen, die den potentiellen Investitionsträgern zur Fällung von Entscheidungen über die Lokalisierung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone dienen sollen,
- 2) führt er das Informationssystem, das den Investitionsträgern erleichtert, entsprechende wirtschaftliche Partner im Bereich der Realisierung der auf dem Gebiet der Zone geführten Investitionen zu wählen,
- 3) hilft er und erleichtert den Unternehmern den Kontakt mit den Eigentümern der Infrastruktur, um den Zugang zur Infrastruktur zu bekommen.

Kapitel 3

Nutzung der Energieträger und der anderen Elemente der Infrastruktur

§ 6

1. Die Unternehmer, die die Grundstücke und Infrastruktur der Zone besitzen, sind verpflichtet, notwendige Verkehrsdienstbarkeiten und infrastrukturelle Dienstbarkeiten für andere auf dem Gebiet der Zone handelnden Unternehmer sicherzustellen.

2. Die auf dem Gebiet der Zone handelnden Unternehmer erlangen den Zutritt zu Energieträgern, wie Elektroenergie, Erdgas, Wasser und Wärmeenergie, Telefondienste, und zu den Anlagen für Abwasser, Industrie- und Kommunalabfälle oder anderen Elemente der Infrastruktur unter den Bedingungen, die durch die mit den Lieferanten abgeschlossenen Verträgen bestimmt werden.

3. Die Verträge über die Erlangung des Zutritts zu den im Abs. 2 beschriebenen Energieträgern, können durch den Bau der entsprechenden Infrastruktur gemäß der Lokalisierung der Investition, bedingt sein. Die Verträge über die Abnahme der Abwasser, Kommunal- und Industrieabfälle können durch den Bau einer Kläranlage dieser Abwasser oder anderer aus den wasser-rechtlichen Genehmigungen resultierten Anlagen bedingt werden.

4. Die Ausführung der Anschlüsse zur Infrastruktur erfolgt auf Kosten des interessierten Unternehmer, es sei denn, daß der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmer anders bestimmt.

§ 7

Der Projekt der Bewirtschaftung der Infrastruktur und die Konzeption der Geländebewirtschaftung, darunter die architektonischen Projekte der Bauobjekte, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit geführt wird, werden dem Verwalter durch den Investitionsträger zur Annahme vorgelegt.

Kapitel 4

Umweltschutz und Geländeschutz in der Zone

§ 8

1. Der Verwalter beurteilt die Anträge des Unternehmers an die Staatsverwaltungsorgane auf die Ausgabe des Entschlusses über zulässige Emissionen der Verunreinigungen in die Atmosphäre.

2. Der in der Zone handelnde Unternehmer, der von dem Staatsverwaltungsorgan den Entschluß über zulässige Emissionen der Verunreinigungen in die Atmosphäre erhält, ist verpflichtet, diesen Entschluß dem Verwalter vorzulegen.

3. Die Verletzung der Bedingungen des im Abs. 2 genannten Entschlusses durch den Unternehmer kann eine Grundlage für die Zurückziehung der Genehmigung für die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone bilden.

§ 9

1. Das Gebiet der Zone ist ein Gebiet mit beschränktem Zutritt. Den Schutz des Zonengebiets wird der Verwalter organisieren.

2. Der Schutz und die Absicherung von Geländen und der auf dem Gebiet der Zone gelegenen

Objekte liegt in Gestion der Eigentümer, Erbnutznießer oder bedingter Besitzer.

3. Jeder Eigentümer, Erbnutznießer oder Pächter des Grundstücks, auf dem Wege, Plätze, Fußgängerwege und Grünanlagen gelegen sind, die sich auf dem Gebiet der Zone befinden, ist für ihren richtigen Zustand verantwortlich.

§ 10

Im Falle der Auflösung der Pacht oder Erbnutznießung des Grundstücks, das auf dem Gebiet der Zone gelegen ist, ist der Unternehmer, der die Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone endet, verpflichtet, die infolge seiner Tätigkeit entstandenen Schäden zu beseitigen und das Gelände zu rekultivieren, im Bereich der getrennt bestimmten Vorschriften. Diese Pflicht betrifft auch jeden Eigentümer der auf dem Gebiet der Zonen gelegenen Immobilien.

Kapitel 5

Kosten die mit Zonenverwaltung und Instandhaltung der allgemeinen Infrastruktur verbundenen sind

§ 11

1. Die Unternehmer, die die auf dem Gebiet der Zonen gelegenen Immobilien besitzen, sind verpflichtet, die mit Zonenverwaltung durch den Verwalter oder durch die vom Verwalter zur Dienstleistung beantragten Unternehmer getragenen Kosten zu decken.

2. Die Grundsätze der Teilnahme an den Kosten bestimmt der Verwalter bezugnehmend auf: Größe des durch den Unternehmer besetzten Geländes, Art. der wirtschaftlichen Tätigkeit, Beschäftigungsgröße, Umsatzgröße und Warenverkehrsdichte.

§ 12

Die mit Zonenverwaltung verbundenen Kosten umfassen:

- 1) Führung der Erfassung der Unternehmer und der Abstimmungen deren Lokalisierung
- 2) Führung der Informationsdienstes,
- 3) Beobachtung der Unternehmer im Bereich der Übereinstimmung der durch sie geführten wirtschaftlichen Tätigkeit mit den erteilten Genehmigungen
- 4) Kosten anderer von Bedürfnissen der allgemeinen Verwaltungsbedienung resultierenden Tätigkeiten, darunter Geländeschutz und Instandhaltung der allgemeinen Infrsstruktur der Zone.

§ 13

Die im Par. 12 bestimmten Kosten umfassen nicht die Kosten von Gutachten, Bewertungen, Analysen, Dokumentation, Ausführung und Aktualisierung der Karten des Gebiets, die im Zusammenhang mit den individuellen Bedürfnissen der auf dem Gebiet der Zone handelnden Unternehmen entstanden sind.

§ 14

Die Forderungen aus den im Par. 12 und 13 bestimmten Kosten werden im voraus innerhalb von vierteljährigen Perioden erhoben und sie können pauschallirt werden. Die erste Einzahlung wird durch den Unternehmer in der gemäß den im Par. 11 Abs. 2 genannten Grundsätzen errechneten Höhe erfolgen und sie wird nach der ersten zwischen dem Unternehmer und dem Verwalter bestimmten Periode der Tätigkeit abgerechnet.

Kapitel 6

Schlußbestimmungen

§ 15

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag ihrer Bestätigung durch den Wirtschaftsminister in Kraft.

¹ die Änderungen des Gesetzes wurden verlautbart im GB: vom 1996, Nr.106, Pos.496, vom 1997, Nr.121, Pos. 770, vom 1998, Nr.106, Pos. 668, vom 2000, Nr.117, Pos. 1228, vom 2002, Nr. 113, Pos.984 und Nr. 240, Pos. 2055, vom 2003, Nr. 188, Pos.1840, vom 2004, Nr.123, Pos.1291

² Die Änderung der Verordnung wurde verlautbart im GB vom 20058, Nr.36, Pos.489

³ Der Minister für Wirtschaft und Arbeit leitet die Abteilung der Regierungsadministration- Wirtschaft, aufgrund §1 , Abs2, Pkt.1 der Verordnung des Vorsitzenden vom Ministerrat vom 11 ten Juni 2204 – in Sache der Rahmen der Tätigkeit des Ministers für Wirtschaft und Arbeit(GB Nr. 134, Pos.1428)